Positionspapier

30.05.2025

Wichtigste Eckpunkte für ein Biomassepaket 2.0

Die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biogas ist offensichtlich. Das Biomassepaket hat zwar Biogasanlagen eine klare Rolle im Energiesystem zugewiesen, indem es ihre wichtige Funktion zur Bereitstellung von Flexibilität im Stromsystem betont. Allerdings adressiert es nur Teile der Branche und schöpft somit das volkswirtschaftliche Potenzial von Biogasanlagen nicht vollständig aus. Um die Umsetzung von Ausschreibungen noch im Kalenderjahr 2025 zu ermöglichen, muss das EEG innerhalb der ersten 100 Tage überarbeitet werden. Ein Biomassepaket 2.0 könnte der deutschen Energiewirtschaft entscheidend weiterhelfen. Hierfür sind folgende Anpassungen erforderlich:

- **Umbau der Vergütungssystematik zu einem Strommengenmodell mit Leitplanken zur flexiblen Fahrweise inkl. Ausweitung der Ausschreibungsvolumina ab 2027**
- **Einführung von Übergangsregeln für Anlagen, deren Vergütung 2025-2027 endet**
- **Schaffung einer Anschlussperspektive für Anlagen mit geringerer Leistung**
- **Berücksichtigung gestiegener Kostenstrukturen**
- **Sicherstellung eines zügigen Netzzugangs für flexibilisierte Anlagen**

1. Vergütungssystematik auf Strommengenmodell mit Leitplanken umstellen & „Sondermonate“ für 2025-2027 einführen

Spätestens mit dem Biomassepaket bekommen Biogasanlagen eine klare Rolle im Energiesystem zuerkannt. Biogasanlagen müssen im Stromsystem dringend benötigte Flexibilität bereitstellen. Ein Vergütungsmodell ist jedoch nur dann erfolgreich, wenn gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit von Biogasanlagen erheblich verbessert wird. Die neue Methodik der Begrenzung der Betriebsviertelstunden ist dabei zu restriktiv und verhindert die optimale Platzierung der wertvollen Ressource Biogas auf den Energiemärkten. Um das volkswirtschaftliche Optimum zu erzielen, ist es entscheidend, dass die neue Systematik sowohl den Anforderungen der Energiewende als auch den wirtschaftlichen Zwängen der Betreiber Rechnung trägt. Eine grundsätzliche Änderung der Vergütungssystematik ist zwingend erforderlich. Die Branche schlägt ein **Strommengenmodell** vor. Dieses Modell knüpft in seiner Ausgestaltung sowie hinsichtlich der technischen Anforderungen an die Flexibilisierung an das Biomassepaket an.

- **Festlegung einer vergütungsfähigen Strommenge:** Anstatt einer fixen Vergütung auf Basis festgelegter Laufzeiten wird eine insgesamt vergütungsfähige Strommenge festgelegt, die die betreffende Anlage über einen flexiblen Zeitraum abfahren kann.
- **Größenabhängige Strommenge:** Die Höhe der vergütungsfähigen Strommenge bemisst sich nach der installierten Leistung der Anlage. Anlagen erhalten 32.000 kWh je kW installierter und bezuschlagter Leistung. Eine Anlage, die gut dreifach überbaut ist und 2.667 kWh/kW und Jahr erzeugt, hat wie im Biomassepakt eine Förderdauer von 12 Jahren. Bei anderen Überbauungsgraden bzw. kürzeren oder längeren Laufzeiten verändert sich die Förderdauer.
- **Bagatellgrenze für kleine Anlagen unter 500 $kW_{instl.}$:** Kleinere Anlagen bekommen analog zum Biomassepaket ein größeres Volumen an förderfähigen Kilowattstunden je installierter Leistung zuerkannt (48.000 kWh je kW installierter Leistung). Die 500 kW Grenze entspricht in etwa der genehmigungsrechtlichen Schwelle vom Baurecht zum Bundes-Immissionsschutzrecht. Die Bagatellgrenze soll wie bereits im Biomassepaket die besonderen Hemmnisse für Anlagen berücksichtigen, die bislang nur nach dem Baurecht genehmigt waren und die bei einer starken Überbauung erstmals eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einholen müssen.

- **Festlegung einer jährlichen Obergrenze:** Anstelle der zu restriktiven Begrenzung der jährlichen Betriebsviertelstunden des Biomassepakets wird festgelegt, wieviel Strom aus dieser gesamten vergütungsfähigen Strommenge in einem Jahr maximal vergütet wird. Auf diese Weise werden auf der einen Seite den Betreibern mehr Freiheitsgrade zur wirtschaftlichen Platzierung des erzeugten Stroms an den Märkten gegeben und der von Stromvermarktern häufig kritisierte Bürokratieaufwand vermieden, der mit einer Begrenzung der vergütungsfähigen Betriebsviertelstunden einhergeht. Auf der anderen Seite werden eine Mindestüberbauung der Anlagen sichergestellt und Anreize für deutlich stärkere Überbauungsgrade gesetzt. Für Bestandsanlagen sollte die jährliche Obergrenze so bemessen sein, dass sie eine zweifache Überbauung zulässt (d.h. jährlich mind. 4.000 kWh je kW installierter Leistung). Nutzt eine Anlage diese Menge reduziert sich seine Förderdauer auf acht Jahre. Der Flexzuschlag wird dann ebenfalls kürzer gezahlt. Es besteht also bereits an dieser Stelle der Anreiz zur Flexibilisierung. Kleinere Anlagen unter 500 $kW_{instl.}$ können mit 4.000 kWh je kW 12 Jahre Vergütung erhalten.
- **Festlegung von maximalen Einspeisestunden:** Ergänzend zur jährlichen Obergrenze für die vergütungsfähige Strommenge wird eine bestimmte Anzahl **maximaler Einspeisestunden pro Jahr** festgelegt, in denen die Anlage nicht einspeisen darf. Damit werden Zeiten fixiert, an denen die Anlage ruht und nicht einspeist. Insbesondere in den ersten Jahren, in denen eine sehr hohe Flexibilisierung aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht so stark zum Tragen kommt, sollte eine höhere Anzahl an Mindest-Ruhestunden zugestanden werden, die aber im Zeitverlauf abschmilzt. Als Startbasis für die Ruhezeiten werden 3.000 h bzw. 2.000 h (Anlagen unter 500 $kW_{instl.}$) als sinnvoll erachtet.
- Der **Entfall der Marktprämie bei negativen Preisen** garantiert, dass Biogasanlagen in Zeiten hoher Wind- und Solareinspeisung die Stromproduktion einstellen.

Die jährliche Obergrenze der vergütungsfähigen Strommenge in Kombination mit Mindest-Ruhestunden garantiert, dass anders als im Biomasse-Paket eine doppelte Überbauung sowie Teillastfahrweise für eine gewisse Zeit möglich bleiben, allerdings zu dem Preis, dass die vergütungsfähige Strommenge schneller aufgebraucht wird. Dies gibt betriebswirtschaftliche Flexibilität für einen Übergangszeitraum, macht aber dauerhafte Grundlast-BHKW wirtschaftlich uninteressant.

- **Sondermonate für die Jahre 2025-2027:** Bestandsanlagen, die in diesem Zeitraum in den zweiten Vergütungszeitraum wechseln, können bis zu 45 „Sondermonate“ in Anspruch nehmen. In diesen Monaten werden die Anlagen nicht pönalisiert, wenn die bezuschlagte Leistung noch nicht errichtet ist. Außerdem wird nur die Hälfte der eingespeisten Strommenge auf die vergütungsfähige Strommenge angerechnet.

Die Einführung von „Sondermonaten“ ist notwendig, um auch den mehreren tausend Biogasanlagenbetreiber eine Chance für eine umfangreiche Flexibilisierung zu geben, deren EEG-Vergütung in 2024-2026 ausläuft. Diese Anlagen brauchen ausreichend Zeit für Planung, Finanzierung und Realisierung von neuen BHKW-Kapazitäten, Speichern und Netzanschlüssen.

2. Kleinanlagen-Regelung in der EEV & Kleinanlagenzuschlag aufwerten

Die verschiedenen Anforderungen sowie der harte Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren sind für Kleinanlagen unverhältnismäßig. Im Sinne der Akteursvielfalt sowie der Honorierung von klima- und umweltpolitisch besonders sinnvollen Kleinanlagen sollten eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden.

- **Verlängerung und Umgestaltung der Anschlussregelung von Kleinanlagen in der EEV:** Die ausgelaufene Regelung sollte verlängert und sinnvoll überarbeitet werden. Dazu gehört insbesondere eine Anhebung der Vergütung und die Möglichkeit, dass Anlagen ihre bisherige installierte Leistung reduzieren, um die Regelung in Anspruch nehmen zu können. Weiterhin sollte die Obergrenze auf 150 kW Bemessungsleistung erhöht und die Anforderungen an den Substrateinsatz umgestellt werden: Anstatt mindestens 80 Prozent Gülle/Mist, sollte der Einsatz von mindestens 80 Prozent ökologisch besonders wertvoller Substrate gefördert werden, wozu z.B. Blühpflanzen, Kleegras und der Aufwuchs von Dauergrünland gehören.
- **Verlängerung und Anhebung des Kleinanlagenzuschlags:** Der bis Ende 2025 befristete Zuschlag für Bestandsanlagen mit geringer Leistung sollte verlängert und überarbeitet werden. Dazu gehört eine Anhebung von 0,5 auf mindestens 2 ct/kWh sowie eine Obergrenze von 500 kW Bemessungsleistung (nicht installierter Leistung). Die Regelungen sollten auch für bereits bezuschlagte Anlagen gelten.

3. Biomasse-Ausschreibungsvolumen für 2027 und 2028 stark erhöhen und bis 2032 verlängern.

Mit dem Biomassepaket wurden für 2027 und 2028 die Biomasse-Ausschreibungsvolumina extrem reduziert, dabei ist bei passenden Rahmenbedingungen auch in diesen Jahren mit einer sehr starken Beteiligung zu rechnen. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist darüber hinaus eine Verlängerung bis mindestens 2032 notwendig. Es wird empfohlen, das jährliche Volumen auf 3 GW festzulegen, um eine ausreichende Überbauung zu ermöglichen.

4. Gesetzliche Anhebung von Höchstwerten, Vergütungssätzen & Zuschlagswerten

Angesichts gestiegener Investitions- und Betriebskosten sowie neuer Anforderungen ist das reguläre Ausschreibungssegment für den Bau von Neuanlagen als auch für den Weiterbetrieb vieler Bestandsanlagen nach Ablauf des ersten EEG-Vergütungszeitraums nicht attraktiv. Auch die Kosten für bereits bezuschlagte Anlagen sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Um dies zu adressieren, sollten die Höchstwerte aber auch existierende anzulegende Werte im EEG (u.a. von bereits bezuschlagten Anlagen) deutlich angehoben werden, z.B. über eine pauschale Anhebung des Zuschlagswerts.

5. Maisdeckel streichen – Einsatz ökologisch wertvoller Einsatzstoffe fördern

Die absinkende Begrenzung des Einsatzes von Mais auf 25 Prozent ab 2026 ist fachlich nicht zu rechtfertigen und verschlechtert die Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen massiv. Sie sollte deshalb gestrichen werden. Zumindest sollte die Begrenzung an die analoge Regelung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) angeglichen werden (40 Prozent; keine jährliche Absenkung).

Um dennoch den Einsatz von alternativen Substraten, der in der Regel mit höheren Kosten verbunden ist, anzureizen bzw. die Kosten zu decken, sollte der Strom aus ökologisch wertvollen Einsatzstoffen, wie Wirtschaftsdünger, Blühpflanzen, Kleegras oder der Aufwuchs von Dauergrünland, mit einem Zuschlag von 5 ct/kWh gefördert werden.

Die Regelungen sollten auch für bereits bezuschlagte Anlagen gelten.

6. Flexibilitätszuschlag auf 120 Euro/kW anheben

Nach Berechnungen des Fachverband Biogas e.V. (FvB) muss der Flexibilitätszuschlag auf mind. 120 Euro/kW erhöht werden, um die Inflation der letzten Jahre sowie die Zinssteigerungen auszugleichen und den weiteren Zubau von Flexibilität zu ermöglichen. Für „bereits über die Flexibilitätsprämie geförderte Leistung“ ist eine Anhebung auf mind. 100 Euro/kW notwendig. Im Sinne eines Inflationsausgleichs sollte dies auch für bereits bezuschlagte Anlagen gelten.

7. Netzbetreibern zum Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung verpflichten

Eines der größten Hemmnisse für eine umfassende Flexibilisierung ist oft, dass Netzbetreiber den Anschluss stark überbauter Anlagen verhindert. Mit dem neuen § 8a EEG wird es Netzbetreibern ermöglicht, mit Anlagenbetreibern sog. „flexible Netznutzungsvereinbarungen“ anzubieten. Eine solche Vereinbarung enthalten beispielsweise, dass eine flexibilisierte Biogasanlage an den Netzeinspeisepunkt einer nahegelegenen PV-Anlage angeschlossen wird mit der Maßgabe, nur dann einzuspeisen, wenn die PV-Anlage keinen Strom einspeist. So wird eine effiziente und schnellere Nutzung von Netzanschlüssen ermöglicht. Diese „Kann“-Bestimmung sollte zu einer „Muss“-Bestimmung ausgeweitet werden, so dass Netzbetreiber verpflichtet sind, flexibilisierten Biogasanlagen eine flexible Netzanschlussvereinbarung anzubieten, insofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

8. Biomethan als vergütungsfähigen Brennstoff zulassen

Biomethan (auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas) ist in den Biomasse-Ausschreibungen aktuell kein vergütungsfähiger Brennstoff, d.h. Biomethan-BHKW können nicht an den Biomasse-Ausschreibungen teilnehmen und flexible Biogasanlagen mit Vor-Ort-Verstromung können nicht ergänzend Biomethan einsetzen. Dies ist nicht sinnvoll, da Biomethan über viele Monate im Gasnetz gespeichert werden kann. Deshalb stellt es eine hervorragende Möglichkeit dar, den Schwerpunkt der Biogasverstromung auf die Wintermonate zu verlagern und in Dunkelflautezeiten die Stromproduktion flexibler Biogasanlagen auch dann aufrecht zu erhalten, wenn der Biogasspeicher vor Ort leer ist. Zudem wird damit auch bestehenden Biomethan-Konzepten überhaupt wieder die Möglichkeit eröffnet, eine Anschlussvergütung zu erhalten.

9. Klarstellung: Begrenzung der Vergütung im zweiten Vergütungszeitraum

Derzeit gibt es eine Unklarheit, welche Zahlungen/Werte bei der Ermittlung der Vergütungsbegrenzung bei Bestandsanlagen in der Anschlussvergütung (Durchschnitt der 3 Jahre vor der Teilnahme an der Ausschreibung) zu berücksichtigen sind. Die Regelung sollte auch aus Vereinfachungsgründen gestrichen werden; die Vergütungshöhe ist über maximalen Gebotshöchstwerte bereits ausreichend begrenzt. In jedem Fall ist klarzustellen, dass es dabei auf den anzulegenden Wert /den Vergütungsanspruch sowie die Zahlungen an Flexibilitätsprämie ankommt und nicht auf den Zahlungsbetrag der Marktprämie bei Anlagen, die ihren Strom direkt vermarkten.

10. Sondervergütungsklasse für Güllekleinanlagen weiterentwickeln - Flexibilisierung wieder zulassen

Die Obergrenze von 150 kW installierter Leistung sollte auf mindestens 150 kW Bemessungsleistung umgestellt werden, ohne Begrenzung der installierten Leistung. Dadurch können die Anlagen flexibilisieren und zudem die Kostenvorteile größerer BHKW nutzen, wobei bei einer mindestens doppelten Überbauung dann auch der Flexibilitätszuschlag gewährt werden sollte. Der Vergütungssatz sollte aufgrund gestiegener Kosten erhöht werden (bis 75 kW: 26,4 ct/kWh; bis 150 kW: 22,8 ct/kWh) und die Degression ausgesetzt werden.

Das zulässige Substratspektrum (Mindestanteil von 80 Masse-%) sollte auf ökologisch wertvolle Einsatzstoffe, wie Blühpflanzen, Leguminosen, Kleegras oder der Aufwuchs von Dauergrünland erweitert werden.

Für bestehende Güllekleinanlagen sollte ein Wahlrecht geschaffen werden, in das EEG 2023 zu wechseln.